

Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis zur Regelung von Ausnahmen von der Test- und Nachweispflicht bei Einreise aus Hochinzidenzgebieten nach § 4 Absatz 2 Nummer 5 der Coronavirus-Einreiseverordnung

Das Gesundheitsamt des Landratsamt Alb-Donau-Kreis erlässt als zuständige Behörde nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 und § 6 Abs. 3 Nr. 1 b) der Verordnung zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Einreiseverordnung – CoronaEinreiseV) in Verbindung mit § 28 Abs. 1 S. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und mit § 1 Abs. 4a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZustV BW) sowie der §§ 49, 35 Satz 2, 41 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG BW) für das Gebiet des Alb-Donau-Kreises und Stadtkreises Ulm folgende

Allgemeinverfügung

1. Die vom Landratsamt Alb-Donau-Kreis erlassene Allgemeinverfügung zur Regelung von Ausnahmen von der Test- und Nachweispflicht bei Einreise aus Hochinzidenzgebieten nach § 4 Absatz 2 Nummer 5 der Coronavirus-Einreiseverordnung vom 19. Februar 2021 wird widerrufen.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Begründung

Um die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 sowie der besorgniserregenden Virusvarianten des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Bundesrepublik Deutschland insbesondere im Rahmen der Einreise von Personen in die Bundesrepublik Deutschland frühzeitig zu verhindern, trat am 1. August 2021 die CoronaEinreiseV in Kraft. Sie löst die Coronavirus-Einreiseverordnung vom 12. Mai 2021 (BAnz AT 12.05.2021 V1), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BAnz AT 22.07.2021 V1) geändert worden ist, ab.

Durch das Inkrafttreten der CoronaEinreiseV wurden die Regelungen der Allgemeinverfügungen des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis vom 19. Februar 2021 weitestgehend durch höherrangiges Recht in der CoronaEinreiseV ersetzt. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis ist daher aus Gründen der Rechtsklarheit zu widerrufen, § 49 VwVfG BW.

Diese Allgemeinverfügung wird im Internet gemäß § 1 Abs. 1 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen des Landratsamt Alb-Donau-Kreis in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung (DVO LKrO) und § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG BW bekanntgemacht. Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben, wenn dies in der Verfügung so bestimmt wurde.

Diese Allgemeinverfügung kann im Haus des Landkreises, Informationsstelle, Schillerstraße 30, 89077 Ulm, während der Sprechzeiten des Landratsamts nach vorheriger Terminvereinbarung kostenlos eingesehen werden und ist gegen

Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ausdrucke können unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden.

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Verfügung keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Schillerstraße 30, erhoben werden.

Ulm, den 6. September 2021

gez.

Dr. Kathrin Schmidtke

Dieses Dokument wurde am 6. September 2021 auf der Webseite des Landratsamts Alb-Donau-Kreis (www.alb-donau-kreis.de) bereitgestellt.